

**RS OGH 1991/6/12 130s109/90  
(130s111/90), 110s9/97, 140s99/12h,  
130s53/16t**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.06.1991

## Norm

StPO §252 Abs1

StPO §252 Abs2

StPO §258 Abs1

StPO §258 Abs2

## Rechtssatz

Ein Gutachten des Kriminaltechnischen Büros der Bundespolizeidirektion Wien ist nicht das eines gerichtlich beeideten Sachverständigen und war folglich in der Hauptverhandlung nicht mündlich vorzutragen. Es ist aber ebenfalls - einerseits formal wegen der Beweismittelfreiheit der StPO (§ 258), andererseits wegen der Kenntnisse und des Ausbildungsstandes der Bediensteten in dieser kriminaltechnischen Einrichtung - eine taugliche Erkenntnisgrundlage.

## Entscheidungstexte

- 13 Os 109/90

Entscheidungstext OGH 12.06.1991 13 Os 109/90

- 11 Os 9/97

Entscheidungstext OGH 27.05.1997 11 Os 9/97

- 14 Os 99/12h

Entscheidungstext OGH 29.01.2013 14 Os 99/12h

Vgl; Beisatz: Die in der Nichtigkeitsbeschwerde konkret angesprochenen „ausländischen Gutachten“ der Landeskriminalämter Niedersachsen und Nordrhein?Westfalen (sogenannte „Behördengutachten“; vgl § 256 Abs 1 Z 1 lit a dStPO) zu Wirkstoffart und Wirkstoffmenge der im Ausland sichergestellten Suchtgifte konnten ungeachtet der in § 252 Abs 1 StPO genannten Beschränkungen verlesen werden, weil nur Gutachten staatsanwaltschaftlich oder gerichtlich bestellter Sachverständiger (§ 125 Z 1 StPO), nicht aber etwa ? solcherart dem Verlesungsgebot gemäß § 252 Abs 2 StPO unterliegende ? Untersuchungsberichte einer über eigenes Fachwissen iSd § 126 Abs 1 StPO verfügenden Einrichtung der Strafverfolgungsbehörden, etwa des kriminaltechnischen Dienstes einer Bundespolizeidirektion oder eines Landeskriminalamts unter das Verlesungsverbot des § 252 Abs 1 StPO fallen. (T1)

- 13 Os 53/16t

Entscheidungstext OGH 27.06.2016 13 Os 53/16t

Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0098450

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

16.09.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)